



Bundesvertretung
Richter und Staatsanwälte



An das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Justiz
team.s@bmj.gv.at

Wien, am 18.05.2016

Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der EU (EU-JZG) geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016)
BMJ-S884.066/0011-IV 3/2016;

Zum Entwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes II 2016 nehmen die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst sowie die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter Stellung wie folgt (personenbezogene Begriffe beinhalten sowohl Männer als Frauen):

A. Allgemeines:

Gegen die Zielsetzungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfes bestehen – soweit nachfolgend nicht Anderes ausgeführt wird – keine Bedenken.

Es wird nicht verkannt, dass ein Teil der geplanten Änderungen zur Umsetzung der RL Rechtsbeistand unionsrechtlich vorgegeben ist. Soweit richtlinienkonform möglich, wird jedoch im Rahmen des innerstaatlichen Gestaltungsspielraumes um legitistische Berücksichtigung nachfolgender Anmerkungen ersucht.

Wie bereits in der Vergangenheit, sind nicht wenige Aspekte auch dieses Gesetzesvorhabens mit Zusatzbelastungen nicht nur im finanziellen (siehe hiezu die Ausweitung des rechtsanwaltlichen Journaldienstes und die erweiterten Möglichkeiten, einen Verteidiger beizuziehen, vgl. etwa S 2 der WFA und S 5 der Erläuterungen) sondern insbesondere auch im personellen und organisatorischen Bereich verbunden (zusätzliche Informations- und Verständigungspflichten).

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
 T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643
ute.beneke@richtervereinigung.at
www.richtervereinigung.at

Für diese Zusatzaufgaben sind dem Justizressort jedenfalls die erforderlichen (auch finanziellen) Mittel zu Verfügung zu stellen; dies insbesondere in Anbetracht der beträchtlichen, auch im Jahr 2016 und in der Zukunft voraussichtlich zu erwartenden Einsparungsvorgaben.

Die bloße Schätzung, dass sich diesbezüglich (bezogen auf das erste - für den Beschuldigten kostenlose - Gespräch mit dem rechtsanwaltlichen Journaldienst „die budgetären Auswirkungen in Grenzen halten werden“ (S 5 der Erläuterungen) bzw die Kosten für den rechtsanwaltlichen Journaldienst von zuletzt jährlich rund 108.000 € (bloß) um 50% steigen werden, erscheint nicht hinreichend gesichert.

Die Reihenfolge im folgenden Abschnitt B. (Im Besonderen) folgt der Abfolge der Erläuterungen.

B. im Besonderen:

1. Zur Information des festgenommenen Beschuldigten über die Beziehung eines Rechtsbeistandes (Z 7; § 59 Abs 1 und 3, 174 Abs 1 StPO, § 29 Abs 3 ARHG)

Aus Effizienzgesichtspunkten wird angeregt, die Belehrung des in die Justizanstalt eingelieferten Beschuldigten über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs seines zuvor ausdrücklich schriftlich gegenüber der Kriminalpolizei hinsichtlich Verständigung, Beziehung und Bevollmächtigung erklärten Verzichts nicht dem Gericht zu übertragen, sondern bezogen auf die allfällig künftige Einlieferung in die Justizanstalt unter einem gleich mit der ebenfalls zwingenden Belehrung durch die Kriminalpolizei vornehmen zu lassen.

Dies hätte (abgesehen von Fällen eines in der Folge dennoch erfolgten Widerrufes der Verzichtserklärung nach Einlieferung in die Justizanstalt) für die zur Entscheidung über die Untersuchungshaft berufenen Richterinnen und Richter den Vorteil, möglichst frühzeitig und in möglichst hohem Maß Klarheit über die allenfalls bereits anlässlich der Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft erforderliche Beziehung eines Verteidigers zu erlangen und könnten dadurch Verzögerungen bei der Abwicklung der ohnehin stets dringlichen, gerade bis zur Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft von kurzen Fristen (längstens 48 Stunden nach der Einlieferung) geprägten Haftsachen vermieden werden. Die notwendige Verteidigung eines Beschuldigten im gesamten Verfahren, wenn und solange er in Untersuchungshaft oder gemäß § 173 Abs 4 StPO in Strafhaft angehalten wird (§ 61 Abs 1 Z 1 StPO), bleibt selbstverständlich unberührt.

2. Zur Änderung des EU-JZG (Art 4, § 16a Abs 1 Z 3EU-JZG)

Nach aktueller Rechtslage besteht ein Recht auf notwendige (also zwingende) Verteidigung erst ab Verhängung der Übergabehaft (§ 16a Z 3 EU-JZG). Dies entspricht auch § 61 Abs 1 Z 1 StPO für den Fall der (verhängten) Untersuchungshaft. Auch die gegenständliche Gesetzesnovelle sieht eine zwingende (notwendige) Verteidigung bis

zur allfällig verhängten Untersuchungshaft nicht vor, sondern nur entsprechende Belehrungen.

Der Entwurf sieht nun nicht bloß (entsprechend dem in Aussicht genommenen 59 Abs 1, 174 Abs 1 StPO) vor, den Festgenommenen vor der Entscheidung über die Übergabehaft mehrfach über sein Recht auf Beiziehung eines Verteidigers in Kenntnis zu setzen, sondern diesem bereits für die Zeit ab seiner Festnahme (durch die Kriminalpolizei) bis zur später allenfalls verhängten Übergabehaft im Rahmen der notwendigen und damit zwingenden (§ 61 Abs 1 StPO) Verteidigung einen Verteidiger beizugeben (§ 16a Abs 1 Z 3 EU-JZG neu).

Diese Diskrepanz zwischen den diesbezüglichen Regelungen der Untersuchungshaft (notwendige Verteidigung erst ab U-Haft-Verhängung) und Übergabehaft (notwendige Verteidigung bereits ab Festnahme bis zur späteren Verhängung der Übergabehaft [und wie bisher auch während danach aufrechter Haft]) sollte nicht bestehen.

Im Übrigen normiert auch der durch gegenständliche Novelle unveränderte § 29 Abs 4 ARHG eine notwendige Verteidigung ausschließlich für den Fall tatsächlich verhängter Auslieferungshaft (und nicht bereits ab vorangegangener Festnahme). Auch § 29 Abs 3 ARHG in der beabsichtigten neuen Fassung sieht keine notwendige Verteidigung bereits ab dem Festnahmezeitpunkt vor sondern bloß entsprechende Informationsverpflichtungen.

Es wird daher angeregt, notwendige Verteidigung (wie bisher) erst ab verhängter Übergabehaft und zuvor ab Festnahme lediglich die entsprechenden Informationsverpflichtungen (vgl § 59 Abs 1 StPO neu) vorzusehen.

C. Redaktionelles

In den Erläuterungen (S 1 Punkt 9. und S 10, erster Absatz zu Art 4) hätte das zweifach sinnstörende Wort „das“ zu entfallen und wäre auf S 10 Mitte (Änderung des ARHG) die Wortfolge „kein sachlicher Grund erkennbar ist“ entsprechend zu vervollständigen.

In Punkt 4. der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung wär das Wort „Klarzustellung“ durch „Klarstellung“ und „Beitrag“ durch „Beitrags“ zu ersetzen.

Mag. Christian Haider

Vorsitzender der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD

Mag. Werner Zinkl

Präsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter